

PROF. DR. MED. D. SCHOENEN
Arzt für Hygiene

UNIVERSITÄTSKLINIKUM BONN
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit
Direktor: Prof. Dr. M. Exner
Sigmund-Freud-Str. 25
53105 Bonn
Tel.: (0228) 287-5531 -552
Fax: (0228) 287-6763
e-mail: dirk.schoenen@ukb.uni-bonn.de

Herrn
Frank Schlichting
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. I. 1 – A 01
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Bonn, den 30. Juli 2002

Betr.: Drucksache 13/2728 - Entwurf „Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen“

Sehr geehrter Herr Schlichting,

anbei erlaube ich mir, wie bereits telefonisch besprochen, Anmerkungen aus hygienischer Sicht zu dem Entwurf des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für NRW zu machen. Die Stellungnahme lege ich dem Schreiben bei.

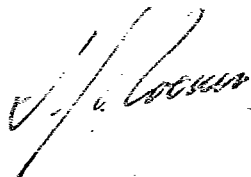
Auf den Gesetzentwurf bin ich von dem Bundesverband Sargindustrie e.V. Bonn aufmerksam gemacht worden und um eine Stellungnahme für den Verband gebeten worden.

Darüberhinaus erscheinen mir jedoch einige weitere hygienische Anmerkungen angebracht, die nicht unmittelbar mit der Bestattung in Särgen verbunden ist. Die

Verzögerung der Verwesung durch Wachsleichenbildung und die damit verbundenen Schwierigkeiten beim Betrieb von Friedhöfen erscheint mir größer als dies in der breiten Öffentlichkeit diskutiert wird. Auf diese Problematik bin ich durch die Zusammenarbeit mit einer Gemeinde im Raum Bonn aufmerksam gemacht worden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. H. ...', written in a cursive style.

PROF. DR. MED. D. SCHOENEN
Arzt für Hygiene

UNIVERSITÄTSKLINIKUM BONN
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit
Direktor: Prof. Dr. M. Exner
Sigmund-Freud-Str. 25
53105 Bonn
Tel.: (0228) 287 -5531 -552
Fax: (0228) 287 -6763
e-mail: dirk.schoenen@ukb.unj-bonn.de

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für NRW

Zu § 2 – Errichtung und Erweiterung eines Friedhofes

In § 2 oder an anderer Stelle sind zusätzliche Anforderungen an die Errichtung bzw. die Erweiterung von Friedhöfen zu stellen, um eine Verzögerung der Verwesung von Leichen in Form von Wachsleichenbildung und Mumifikation zu verhindern. Anderenfalls wird es auch in Zukunft, wie in der Vergangenheit, dazu kommen, dass die Liegezeiten von 20 oder 30 Jahren nicht ausreichen, um eine vollständige Verwesung der Leichen herbeizuführen.

Zur Wachsleichenbildung kann es auf Grund eines Mangels an Sauerstoff, z.B. bei stauender Nässe, kommen. Wachsleichen können über viele Jahrzehnte erhalten bleiben.

Bei der Bestattung in Grabkammern kann es durch einen Feuchtigkeitsmangel zur Mumifikation kommen. Die Mumifikation wurde bislang vor allem bei Bestattungen in Gräften, wie sie z.B. im Mittelmeerraum üblich ist, beobachtet. Erste Hinweise lassen befürchten, dass es auch bei der Bestattung in Grabkammern, die in den letzten Jahren in Deutschland eingeführt wurde, zu einer Mumifikation kommen kann. Entsprechend sind folgende zusätzliche Anforderungen zu stellen:

Vorschlag:

Friedhöfe sind nur dort anzulegen bzw. zu erweitern, wo auf Grund der natürlichen Bodenverhältnisse oder auf Grund entsprechender Vorsorgemaßnahmen

keine stauende Bodennässe oder andere Einflussfaktoren auftreten, die zu einer Verzögerung der Verwesung (Wachsleichenbildung) führen.

Grabkammern sind nur dann anzulegen, wenn sichergestellt ist, dass es nicht durch Feuchtigkeitsmangel zu einer Verzögerung der Verwesung (Mumifikation) kommt.

Zu § 2 – Errichtung und Erweiterung eines Friedhofes Absatz 2

Neben der Gesundheitsbehörde sollte auch das Geologische Landesamt oder eine entsprechende bodenkundliche Stelle an dem Genehmigungsverfahren beteiligt werden, um sicher zu stellen, dass Friedhöfe nur dort angelegt werden, wo auf Grund der Bodenverhältnisse ein ungestörter Verwesungsprozess möglich ist.

Zu § 7 Totenwürde, Gesundheitsschutz Absatz 2

Die Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der von Glaubensgemeinschaften erscheint einerseits berechtigt, stößt aber andererseits auch auf Grenzen. Es wird erhebliche Schwierigkeiten geben, wenn alternative Bestattungsformen speziell aus anderen Kulturkreisen zugelassen werden, wenn aber die in diesen Ländern üblichen Randbedingungen nicht mit übernommen werden.

So ist es im Islam üblich, die Toten in Tücher gehüllt beizusetzen. Die Beisetzung findet in islamischen Ländern aber am Todestag oder spätestens innerhalb von 24 Std. statt. Im § 13 Abs. 2 ist jedoch festgelegt, dass die Bestattung frühestens 48 Std. nach Eintritt des Todes vorgenommen werden kann. Daraus ergeben sich zwangsläufig Schwierigkeiten. Findet die Beisetzung nämlich später als nach 24 Std. statt, können bereits Körperflüssigkeiten freigesetzt werden. Eine Beisetzung speziell der Transport in Tüchern ist dann aus hygienischer aber auch aus ästhetischer Sicht problematisch. Für den Transport sollten daher bei Beisetzungen, die später als 24 Std. nach Eintritt des Todes stattfinden, nur feste geschlossene Behältnisse vorgesehen werden. Ob der Leichnam im Grab selbst nur in Tücher gehüllt ist oder z.B. in einem Sarg liegt, ist aus hygienischer Sicht unerheblich.

Zu § 7 Totenwürde, Gesundheitsschutz Absatz 3

Einschränkungen auf Grund von meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Erkrankungen betreffen im wesentlichen den Transport der Leiche, weniger aber die eigentliche Bestattung. Beim Transport ist eine Ausbreitung von Krankheitserregern möglich und sollte zuverlässig ausgeschlossen werden.

Sobald das Grab geschlossen ist, besteht keine Gefahr mehr für eine Ausbreitung von Krankheitserregern. Ein bedenklicher Austrag von Krankheitserregern z.B. über das Sickerwasser ist, entgegen der immer wieder geäußerten Behauptung, nicht zu befürchten, wenn die Friedhöfe nicht im unmittelbaren Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen (Schutzzonen) angelegt werden.

Anders stellt sich die Situation bei Graböffnungen dar. Die Gefahr einer Ausbreitung von Krankheitserregern beim Öffnen eines Grabs besteht, außer bei Milzbrand, nur für wenige Wochen bis Monate. Bei Milzbrand besteht eine Gefahr über viele Jahre. An Milzbrand verstorbene Personen sollten daher nach Möglichkeit in dafür geeigneten Einrichtungen eingeäschert werden oder es muss sichergestellt werden, dass die Gräber auch im Verlauf von Jahrzehnten nicht wieder belegt werden.

In diesem Absatz sollte zwischen Schutzvorkehrungen beim Transport bis zur endgültigen Beisetzung und den Schutzvorkehrungen im Grab klar unterschieden werden. Hohe Schutzvorkehrungen sind für den Transport vorzusehen, die notwendigen Vorkehrungen im Grab sind demgegenüber außer bei Milzbrand gering.

Zu § 9 Leichenschau, Todesbescheinigung und Unterrichtung der Behörden

In der Praxis hat sich gezeigt, dass immer häufiger medizinisch-technische Hilfsmittel speziell solche der intensiv-medizinischen Behandlung am oder im Körper der Toten verbleiben und mit beerdigt werden. Da es sich dabei in der Regel um Materialien handelt, die nicht verrotten, wie Kunststoffe oder Metalle, müssen sie später bei der Wiederbelegung von Gräbern entsorgt werden. Der Aufwand und die dabei entstehenden Schwierigkeiten sind wesentlich größer, als wenn diese

Materialien vorher entfernt werden. Daher ist zu fordern, dass die medizinisch-technischen Hilfsmittel vor der Beisetzung entfernt werden müssen.

Vorschlag:

Medizinisch-technische Hilfsmittel (z.B. Katheter, Kanülen oder Vorlagen) speziell solche aus nicht verrottbarem Material müssen nach der Feststellung des Todes vor der Einsargung durch den behandelnden Arzt bzw. den Arzt der den Totenschein ausstellt, entfernt werden.

Diese Anforderung muss gesetzlich geregelt werden, da sich anderenfalls erhebliche rechtliche Schwierigkeiten ergeben können. Es scheint nicht eindeutig geregelt zu sein, wer das Recht oder die Pflicht hat, bei einem Toten Eingriffe z.B. zur Entfernung von medizinisch-technischen Hilfsmitteln vorzunehmen. Vor Einäscherungen z.B. müssen auch Herzschrittmacher entfernt werden. Wer hat das Recht oder die Pflicht zu einem solchen Eingriff?

Zu § 16, Beförderung; 1. Absatz

Die Bezeichnung „... in einem für den Transport geeigneten dicht verschlossenen Behältnis“ erscheint nicht ausreichend präzise. Ein ungeeignetes Behältnis sollte allemal nicht vorgesehen sein. Was ist jedoch unter „dicht“ zu verstehen? Sollte möglicherweise ein luft- oder wasserdichtes Behältnis gemeint sein. Für den Transport sollte ein „festes und verschlossenes Behältnis“ vorgesehen sein. Der Boden des Behältnisses (Sarg) sollte flüssigkeitsdicht sein und einen saugfähigen Belag besitzen.

Zusätzliche Anforderung

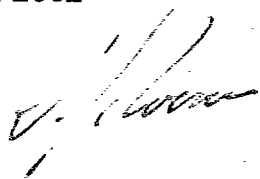
Derzeit keinem bestimmten Paragraphen zuzuordnen ist die notwendige Forderung für die Beisetzung nur solche Materialien zu verwenden, die natürlicherweise in einem angemessenen Zeitraum verrotten. Anderenfalls müssen sie später bei der Wiederbelegung von Gräbern entsorgt werden. Außerdem können sie den Verwesungsprozess verzögern. Daher ist zu fordern:

Vorschlag:

Für die Auskleidung von Särgen und die Totenbekleidung dürfen nur natürliche, verrottbare Materialien speziell Textilien (keine Kunststofffasern) verwandt werden.

Als Sargmaterial sollten keine schwer verrottbaren Hölzer, wie z.B. Bongossi oder Mahagoni verwandt werden. Sargbeschichtungen müssen verrottbar sein (keine Kunststoffbeschichtungen).

Bonn, den 30. Juli 2002



(Prof. Dr. D. Schoenen)